

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Kiel, den 30. Mai

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

11. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Dortmund vom 24.—28. Juli 1963 (S. 65). — Kindergärten (S. 65). — Änderung des Ortsklassenverzeichnisses (S. 65). — Ausschreibung von Pfarstellen (S. 66). — Stel-
lenauschreibung (S. 66). — Hinweis (S. 66).

III. Personalien (S. 66).

Bekanntmachungen

11. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Dortmund vom 24. — 28. Juli 1963

Kiel, den 14. Mai 1963

Auf Bitten des Landesauschusses Schleswig-Holstein des Deutschen Evangelischen Kirchentages weisen wir auf den vom 24.—28. Juli 1963 in Dortmund stattfindenden 11. Deutschen Evangelischen Kirchentag hin.

Wir würden es für gut halten, wenn es erreicht werden könnte, daß aus jeder Kirchengemeinde Gemeindeglieder an diesem Kirchentag teilnehmen, und bitten die Pastoren, die Vorbereitung und Werbung nach Kräften zu unterstützen.

Die Anmeldung zum Kirchentag erfolgt durch Einzahlung des Tagungsbeitrages (20,— DM) mit besonderem Einzahlungsschein, der den Einladungsprospekten beiliegt. Einzelheiten über Unterbringung etc. sind den Prospekten zu entnehmen, die durch die Propsteibüros allen Gemeinden zugesandt wurden. Die Einladungsprospekte sind durch die Pfarrämter den interessierten Gemeindegliedern zuzuleiten.

Von Schleswig-Holstein aus wird ein Sonderzug fahren (Dienstag, 23. Juli, ca. 21.00 Uhr ab Flensburg über Kiel, Neumünster, Hamburg). Die Fahrpreismäßigung beträgt 50 %, sie gilt auch für die Anreisen zu diesem Zuge. Fahrkarten sind bei dem Reisebüro Dr. Deckmann, Flensburg, Große Str. 24, oder dem örtlichen Reisebüro zu erhalten.

Der Landesauschuß bittet die Pastoren und Gemeinden, auch bei dem Verkauf des Vorbereitungsheftes und der Kirchentagsabzeichen behilflich zu sein.

Das Landeskirchenamt weist auf die Bekanntmachung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein betr. Dienstbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für den Besuch von Kirchentagen vom 28. Juni 1961 — veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1961 S. 70 — hin. Gemäß Beschluß des Landeskirchenamts vom 8. Januar 1963 ist diese Regelung entsprechend auch für Angehörige des kirchlichen Dienstes anzuwenden.

Nachdrücklich weisen wir auf die Bedeutung der Kirchentage hin. Die evangelische Christenheit unseres geteilten Landes will kraftvoll und unüberhörbar das Zeugnis ihres Glaubens in der Öffentlichkeit laut werden lassen. Auch soll das kirchliche Leben der Gemeinden damit neue Impulse erhalten. So sollten wir alles daran setzen, unsererseits dazu zu helfen, daß der Kirchentag 1963 den früheren nicht nach-

stehe, sondern seine bedeutsame Aufgabe — unter dem Segen Gottes — in rechter Weise erfülle.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.Nr. 10 888/63/VI/A 67

Kindergärten

Kiel, den 20. Mai 1963

Vom 4. bis 8. Juni 1963 findet in der Jugendherberge Kiel-Gaarden, Johannisstr. 1, ein Fortbildungslehrgang für Mitarbeiterinnen in ev. Kindergärten statt, auf den das Landeskirchenamt empfehlend hinweist. Der Lehrgang wird durch den Landesverband für ev. Kinderpflege veranstaltet. Anmeldungen erbittet der Landesverband für ev. Kinderpflege, Kiel-Altentau, Kastanienallee 29, Ruf 3 61 84 und 3 61 15, schriftlich oder fernmündlich bis zum 4. Juni 1963.

Im Rahmen dieses Lehrgangs hält Direktor Pfarrer Herrbrodt, Karlsruhe, am 5. Juni 1963 von 10.30 bis 12 Uhr einen Vortrag über die Lage der ev. Kinderpflege. Der Landesverband für ev. Kinderpflege macht darauf aufmerksam, daß dieser Vortrag von besonderem Interesse für Pastoren ist, in deren Kirchengemeinden ein Kindergarten geplant ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freitag

J.Nr. 11 726/63/V/2/Q 19

Änderung des Ortsklassenverzeichnisses

Kiel, den 21. Mai 1963

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung der Kirchenleitung über die Änderung des Ortsklassenverzeichnisses vom 5. Juli 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 81) werden nachstehend die Änderungen des Ortsklassenverzeichnisses, die sich mit Wirkung vom 1. Januar 1963 aus der Vierten Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 24. April 1963 (BGBI. II S. 293) für den Bereich der Landeskirche ergeben, bekanntgemacht:

Ort	Kreis	Ortsklasse	
		bisher:	neu:
Büsum	Norderdithmarschen	B	A
Breitenburg	Steinburg	B 3. T. A	A
Brekendorf	Ekernförde	B 3. T. A	A
Eggebek	Flensburg	B 3. T. A	A
Glücksburg	Flensburg	B 3. T. A	A
Glücksstadt	Steinburg	B	A
Garksheide	Stormarn	A	S
Heiligenhafen	Oldenburg	B	A
Jagel	Schleswig	B 3. T. A	A
Kropp	Schleswig	B 3. T. A	A
Lauenburg/Elbe	3. Lauenburg	B	A
Leck	Südtondern	B 3. T. A	A
Meldorf	Süderdithmarschen	B	A
Mölln	3. Lauenburg	B	A
Niebüll	Südtondern	B	A
Panker	Plön	B 3. T. A	A
Preetz	Plön	B	A
Sankt Peter	Eiderstedt	B	A
Stadum	Südtondern	B 3. T. A	A
Tarp	Flensburg	B 3. T. A	A
Wahlstedt	Segeberg	B	A
Weding	Flensburg	B 3. T. A	A

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 11 716/63/VIII/7/H 3

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Propstei Ranzau, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Glücksstadt einzusenden.

Die Wohnung im 1. Pastorat ist neu hergerichtet und modernisiert. Der Neubau des 1. Pastorats ist beschlossen. Mittelschule am Ort. Gymnasien in Itzehoe, Bad Bramstedt, Neumünster und Elmshorn. Der Bereich der 1. Pfarrstelle umfaßt etwa 5500 Seelen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 11 071/63/VI/4/Kellinghusen 2

Die 1. Pfarrstelle der Osterkirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Altona, Bei der Johannis-Kirche 16, einzusenden. Pastorat und Gemeinderäume vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 11 463/63/VI/4/Osterkirchengem. Altona 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wankendorf, Propstei Plön, wird zum 1. September 1963 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Preetz, Kirchenstraße 37, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat vorhanden; neues, modernes Pastorat wird errichtet. Mittel- und Oberschulen in Plön und Neumünster gut zu erreichen. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 3800 Seelen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 11 462/63/VI/4/Wankendorf 2

Stellenausschreibung

Die Stelle des Kantors und Organisten an St. Katharinen zu Lensahn (7000 Seelen) soll neu besetzt werden.

Die Kirchengemeinde sucht einen Kantor und Organisten mit B-Prüfung, der die Befähigung hat, den Kirchenchor, Posaunenchor, Mädchenchor und Knabenchor zu leiten. Mitarbeit im Kindergottesdienst ist erwünscht. Vergütung nach KAT. Neu gebautes Organistenhaus ist vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand St. Katharinen zu Lensahn zu richten.

J.-Nr. 11 230/63/IV/XII/7/Lensahn 4

Sinweis

Dieser Auflage liegt ein Verzeichnis der deutschsprachigen evangelischen Gottesdienste im nahen Ausland bei. Die Pastoren erhalten dadurch die Möglichkeit, interessierten Gemeindegliedern zuverlässige Auskünfte zu erteilen.

J.-Nr. 11 073/63/X/3/A 75

Personalien

Ordiniert:

Am 26. Mai 1963 der Kandidat des Predigtamtes Selmer-Christoph Lehmann für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

Am 8. April 1963 vom Bundespräsidenten zum Militärpfarrer für die Dauer von 8 Jahren unter gleichzeitiger Ernennung zum Bundesbeamten auf Zeit der Pastor Horst Wolff, bisher in Hamburg-Altona;

am 25. April 1963 vom Bundespräsidenten der Militärpfarrer Hans-Germann Kiewerts, Kiel, zum Militär-oberpfarrer;

Berufen:

Am 21. Mai 1963 der Pastor Herbert Kiers, 3. 3. in Oldenrup, zum Pastor der Kirchengemeinde Oldenrup, Propstei Büsum-Bredstedt.

Eingeführt:

Am 12. Mai 1963 der Pastor Dr. Horst Klaus Berg als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg, Propstei Oldenburg.

Eingeführt durch den Wehrbereichsdekan I:

Am 17. Mai 1963 als hauptamtlicher Militärgeistlicher der Militärpfarrer Horst Wolff, Hamburg.

In den Ruhestand versetzt.

Zum 1. Juli 1963 wegen Erreichens der Altersgrenze Oberkirchenrat a. D. Pastor Georg Prater in Kiel-Pries;

zum 1. Oktober 1963 Pfarrvikar Arnold Kröger in Görnum/Sylt.